

## IFRS fokussiert Vorgeschlagene Änderungen an IAS 1 – kurz- oder langfristig?



### Das Wichtigste in Kürze

- Zur Klarstellung hinsichtlich der Klassifizierung schlägt der IASB vor, dass IAS 1 **Darstellung des Abschlusses** dahingehend geändert wird, dass die relevanten Textziffern das Recht, die Erfüllung einer Verpflichtung aufzuschieben und in beiden explizit darauf verwiesen wird, als einheitliche Bezugsbasis zu verwenden sind.
- Die Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig soll auf den Rechten basieren, die zum Bilanzstichtag bestehen.
- Vorschlag zur Verdeutlichung der Beziehung zwischen der Erfüllung einer Verpflichtung und dem Abfluss von Ressourcen aus dem Unternehmen dahingehend, dass eine Erfüllung der Schuld sich auf die Übertragung von Barmitteln, Eigenkapitalinstrumenten oder sonstigen Vermögenswerten oder Dienstleistungen an die Gegenpartei bezieht, die in einer Tilgung dieser Schuld münden.

### Hintergrund

Die vorgeschlagenen Änderungen des ED/2015/1 *Classification of Liabilities (Proposed Amendments to IAS 1)* (im Folgenden „ED/2015/1“) sind Ausfluss einer an den International Accounting Standards Board (IASB) gerichteten Anfrage hinsichtlich einer Klarstellung der Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig, insbesondere Interdependenzen der relevanten Textziffern. Stellungnahmen zu dem Standardentwurf können bis zum 10. Juni 2015 eingereicht werden.

### Die Vorschläge im Einzelnen

Als erste Änderung schlägt der IASB vor, IAS 1.69(d) sowie IAS 1.73 anzupassen. Dabei soll das Wort „uneingeschränkt“ („*unconditional*“) in IAS 1.69(d) gestrichen werden, so dass „uneingeschränktes Recht“ („*unconditional right*“) durch „Recht“ („*right*“) ersetzt wird, und „Ermessen“ („*discretion*“) in IAS 1.73 ebenfalls durch „Recht“ ersetzt wird. Somit wird ein Gleichlauf in der Terminologie erreicht. Dabei wird vom IASB angemerkt, dass Rechte zur Aufschiebung der Erfüllung einer Verpflichtung selten unbedingt sind, da sie oft von der Einhaltung bestimmter Auflagen in zukünftigen Perioden abhängig sind.

Ist ein Recht von einer Bedingung abhängig, so ist es in den Augen des IASB nur dann angemessen, dieses Recht in die Klassifizierungsentscheidung einfließen zu lassen,

wenn die Bedingung am Ende der Berichtsperiode erfüllt ist (z.B. eine Kreditaufgabe (*covenant*)). Leber Rechte erst nach dem Ende der Berichtsperiode auf, so sind diese bei der Bestimmung der Einstufung als kurz- oder langfristige Schuld gemäß IAS 1 außen vor zu lassen.

#### Hinweis

Der IASB hatte im Rahmen der Erörterungen Überlegungen angestellt, ob Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (z.B. Vertragsbruch oder vorzeitige Rückzahlung durch ein Unternehmen), die Klassifizierungsentscheidung einer Schuld beeinflussen würden. Der IASB entschied sich jedoch, die bestehenden Vorschriften in IAS 10 **Ereignisse nach der Berichtsperiode** zu den Auswirkungen von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag nicht zu ändern, da er befürchtete, damit zu viel Betonung auf die Absichten und Erwartungen des Managements im Rahmen der Entscheidung zu legen. Die Erwartungen des Managements hinsichtlich der Ereignisse nach dem Bilanzstichtag könnten etwa dazu führen, dass das Recht zur Aufschiebung einer Erfüllung nicht ausgeübt werden könnte (z.B. aufgrund der Absicht des Managements, die Schuld innerhalb von zwölf Monaten zurückzuzahlen oder aufgrund der Erwartung des Managements im Hinblick auf zukünftige Vertragsvereinbarungsverstöße, die dazu führen würden, dass eine Schuld auf eine Aufforderung hin zurückzuzahlen wäre). Daneben könnte eine solche Sichtweise dem Grundprinzip in IAS 10 entgegenstehen, dass nur Ereignisse zum Bilanzstichtag zu berücksichtigen sind, sofern nachgewiesen werden kann, dass diese bereits zum Bilanzstichtag tatsächlich vorlagen.

Ferner bestand Ungewissheit bezüglich der Bezugsbasis für die Einstufung als kurz- oder langfristige Schuld. Als kurzfristig gilt eine Schuld, wenn sie die Anforderungen nach IAS 1.69 erfüllt. Als Bezugsbasis ist hier das „unbedingte Recht zur Aufschiebung der Erfüllung“ („*unconditional right to defer settlement*“) (geregelt in IAS 1.69(d)) anzusehen. Unklar war jedoch die Beziehung zu IAS 1.73. Dieser Paragraph regelt die Ausnahme von der Einstufung als kurzfristige Schuld. Bezugsbasis hier ist das „Ermessen zur Refinanzierung oder Verlängerung einer Verpflichtung“ („*the discretion to refinance or roll over an obligation*“).

#### Hinweis

Im Rahmen des ED/2012/1 Jährliche Verbesserungen an den IFRS (Zyklus 2010–2012) wurde vorgeschlagen, IAS 1.73 dahingehend zu ändern, dass eine Schuld als langfristig zu klassifizieren ist, wenn ein Unternehmen erwartet und verlangen kann, dass eine Verpflichtung im Rahmen einer bestehenden Kreditvereinbarung durch **denselben** Kreditgeber verlängert wird. Dieser Vorschlag wurde vom IASB im Rahmen des ED/2015/1 nicht übernommen. Stattdessen schlägt der IASB vor, dass die Klassifizierung einer Schuld auf dem Recht zur Verlängerung einer Verpflichtung auf einer am Ende der Berichtsperiode bestehenden Darlehensbeziehung basieren soll, die einem bestimmten Darlehen direkt zugeordnet werden kann.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen auch zur Verdeutlichung der Beziehung zwischen der Erfüllung einer Verpflichtung und dem Abfluss von Ressourcen aus dem Unternehmen führen. Hierfür wird eine Ergänzung von IAS 1.69 dahingehend vorgeschlagen, dass unter Erfüllung die „Übertragung von Barmitteln, Eigenkapitaltiteln, Eigenkapitalinstrumenten oder sonstigen Vermögenswerten oder Leistungen Dienstleistungen an die Gegenpartei“ zu verstehen ist.

Darüber hinaus hat der IASB eine Neuordnung der Beispiele in IAS 1 in Bezug auf die Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig vorgeschlagen. IAS 1.74-76 sollen hierfür gestrichen werden und ihre Inhalte als Beispiele in den erweiterten Paragraphen IAS 1.72R und IAS 1.73R enthalten sein, so dass ähnliche Beispiele zusammengefasst werden.

#### Erstmalige Anwendung und Übergangsvorschriften

Der Entwurf enthält keinen vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens. Es wird jedoch vorgeschlagen, dass die Änderungen retrospektiv in Übereinstimmung mit IAS 8 **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler** anzuwenden sein sollten. Des Weiteren soll eine vorzeitige Anwendung laut Entwurf gestattet werden.

# Ihre Ansprechpartner

## Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

## Zeljka Schnorr

Tel: +49 (0)69 75695 6981

zschnorr@deloitte.de

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [mdorbath@deloitte.de](mailto:mdorbath@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

**Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)**

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für mehr als 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

© 2015 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand 02/2015